

Hauptsatzung der Gemeinde Köhn, Kreis Plön

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Köhn erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in silber über einem aus zwei schwebenden Tragsteinen und einem Deckstein bestehenden roten Steingrab ein bewurzelter, oben abgeschnittener und rechts und links mit jeweils zwei waagerechten wiederbelaubten Ästen versehener grüner Eichenstamm.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Köhn, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 u. 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten, bis zur Entgeltgruppe 5,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,-- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,-- € / jährliche Mietzins 1.200,-- € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,

9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 100,-- € / jährliche Mietzins 1.200,--€ nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
13. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte (§ 22a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (2) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse (§ 16a, § 32 Abs. 3 i.V.m. 22 Abs. 4, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 4 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen bzw. 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bau- u. Wegewesen, Regen- u. Abwasserentsorgung, Natur- und Landschaftspflege, Ortsverschönerung, Gewässerunterhaltung und alle umweltrelevanten Angelegenheiten.

c) Fremdenverkehrs-, Kultur- und Jugendausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen bzw. 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Förderung des Fremdenverkehrs, sowie der Jugend- und Kulturarbeit und Seniorenangelegenheiten.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

**Aufgaben der Gemeindevertretung
(§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(§ 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7
Einwohnerversammlung
(§ 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern **(§ 29 Abs. 2 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern oder Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,-- €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragsnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250,-- € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250,-- € im Monat nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen **(§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-probstei.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.08.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Köhn, den _____

GEMEINDE KÖHN
-Der Bürgermeister-

Alwin Leber